

Leitfaden Mustersanierung 2015

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung









Wien, März 2015

Vorwort

Energieeffizienz ist ein Maß für den Energieaufwand gegenüber einem festgelegten Nutzen. In kaum einem anderen Sektor ist diese Definition deutlicher demonstrierbar als im Gebäudesektor: Bei modernisierten Gebäuden lässt sich bei extrem reduziertem Energieinput (Faktor 10 oder mehr) die Nutzungsqualität sogar steigern. Dennoch liegt auch in diesem Sektor noch eine weite Reise vor uns.

Der Gebäudebereich ist nicht nur in Österreich ein zentraler Verursacher von Treibhausgasemissionen. Ineffiziente Heiztechniksysteme sowie eine schlechte thermische Qualität der Außenhülle führen zu enormen Energieverlusten und hohen CO₂-Emissionen. Österreich hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die Sanierungsrate im Gebäudebereich von 1% auf 3% zu erhöhen. Erste Erfolge im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele zeigt die österreichische Treibhausgasbilanz 2012, aus der ersichtlich ist, dass im Bereich Raumwärme und Kleinverbrauch ein Treibhausgas-Emissionsrückgang von 34% seit 1990 erreicht werden konnte. Eine positive Entwicklung – das Ziel des Förderprogramms "Mustersanierung" ist jedoch wesentlich ambitionierter: Der Gebäudesektor kann und muss langfristig gänzlich frei von CO₂-Emissionen werden.

Die heutigen Sanierungen von Bestandsgebäuden haben maßgeblichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen der nächsten Jahrzehnte. Umso wichtiger ist es, dass heute richtungsweisende Sanierungen auf Best-Practice-Niveau realisiert werden, um damit einen Lock-in-Effekt mit veraltetem Standard zu vermeiden. Unser Ziel ist es, Standards für nachhaltige Gebäude zu schaffen. Durch die Beispielwirkung des Programms "Mustersanierung" wird ein Impuls für die Verstärkung ambitionierter umfassender Sanierungen gesetzt. Es wird bewiesen, dass die großen Potenziale für Energieeinsparungen, die im Gebäudebereich liegen, realisiert werden können. Die Kombination aus thermischen Sanierungen mit einem hohen Einsatz an erneuerbaren Energieträgern und einer hohen Energieeffizienz in einem optimal abgestimmten System kann aus Gebäuden der Vergangenheit nicht nur Gebäude der Zukunft machen, sondern das "Gebäude als Kraftwerk" demonstrieren!

Seit 2009 beweisen 60 Projekte eindrücklich, dass durch die Mustersanierungen nicht nur Komfortsteigerungen und ökologische Vorteile erzielt werden können. Für Unternehmen bedeutet die Minimierung der Energiekosten eine Unabhängigkeit von Energiepreiserhöhungen und eine langfristige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Alle Projekte werden auf www.mustersanierung.at umfangreich dokumentiert (technische Daten, CO₂-Einsparungen u.v.m.), öffentlichkeitswirksam aufbereitet und laden zum Nachmachen ein. Sie erzielen damit als Zukunftslösungen eine möglichst hohe Multiplikatorwirkung.

Wir wünschen uns wieder viele innovative, musterhafte Projekte und hochmotivierte FördernehmerInnen.

Ingmar Höbarth

Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel

Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Whe Vagel

1.0 Zielsetzung

Das Programm "Mustersanierung" des Klima- und Energiefonds bereitet das Feld auf für eine möglichst rasche Verbreitung hoher Gebäudestandards mit Hilfe von Vorzeigeprojekten aus der Praxis und unterstützt so die österreichische Wirtschaft und die Vorreiterrolle Österreichs. Ein Gebäudesektor frei von CO₂-Emissionen ist das langfristige Ziel des Förderprogramms.

2.0 Zielgruppen

- sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten
- Contractoren

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Fördersystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden. Jedoch ist eine Kombination mit Landesförderungen gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vor gesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden.

Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Ein Konzern, eine Unternehmensgruppe (z. B. Bankengruppe) oder eine Unternehmensmarke können für maximal 2 ihrer Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen.

BetreiberInnen von Mustersanierungsprojekten aus Klima- und Energie-Modellregionen (www.klimaund-energiemodellregionen.at) werden besonders angehalten, an der Ausschreibung teilzunehmen. Für Mustersanierungsprojekte (Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften) aus diesen Regionen werden Mittel reserviert.

3.0 Fördergegenstand

3.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung können Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden (thermische Gebäudesanierung), insbesondere:

- Dämmung der obersten Geschoßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Lüftungssystemen mit Wärmerück gewinnung
- Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme, die zumindest 50 % der transparenten Flächen Richtung Süd/West/Ost verschatten)
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme

Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF6, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden, sowie Fenster und Türen, die PVC enthalten, sind nicht förderbar.

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF6, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden, Fenster und Türen, die PVC enthalten
- hinterlüftete Fassadenschalungen
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Bodenbeläge
- Dacheindeckungen
- innenliegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

Nicht förderbare Kosten

- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar
- Wird das Gebäude sowohl privat als auch betrieblich genutzt, sind die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile nicht förderbar. Die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile werden proportional von den gesamten umwelt relevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht
- Personaleigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Entsorgungskosten

3.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 3.1 können zusätzlich Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden, insbesondere:

- Photovoltaik-Anlagen bis zu 100 kW_{peak}
- Biomasse-Einzelanlagen
- thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an biogene Fernwärme
- Kraft-Wärme-Kopplung (max. 100 kW_{elektrisch}, die erzeugte elektrische Energie muss zumindest im Ausmaß von 80 % innerbetrieblich genutzt werden, die erzeugte Wärme muss genutzt werden)
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden, gasbetriebene Wärmepumpen sowie Wärmepumpen in Gebieten, in denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse bei Fernwärmeanschlüssen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten. Im Falle der Errichtung von Biomasse-Einzelanlagen, thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen werden die Kosten einer fossilen Vergleichsanlage gleicher Kapazität (z. B. Heizölkessel) berücksichtigt.

Nicht förderbare Kosten

 Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen.

- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar
- Wird das Gebäude sowohl privat als auch betrieblich genutzt, sind die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile nicht förderbar. Die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile werden proportional von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht
- Personaleigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Entsorgungskosten

4.0 Förderhöhe

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Die Förderung für das Gesamtprojekt (thermischenergetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz) ist mit insgesamt 800.000 Euro begrenzt.

Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen ist der Fördersatz inklusive Zuschlägen für die thermischenergetische Gebäudesanierung sowie Energieeffizienzmaßnahmen mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

- 30 % für Großunternehmen
- 40 % für mittlere Unternehmen
- 50 % für kleine Unternehmen und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (wie z. B. Projekte von Gemeinden, die nicht im Wettbewerb stehen)

4.1 Fördersatz für thermischenergetische Gebäudesanierung

Der Fördersatz ohne Zuschläge beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

4.2 Fördersatz für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Für Biomasse-Einzelanlagen, thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, Wärmepumpen, Photovoltaik-Anlagen, Kraft-Wärme-Kopplungen und Anschlüsse an Fernwärme beträgt der Fördersatz 25 % der förderbaren Kosten.

Die Inanspruchnahme einer Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 in der geltenden Fassung für die im Rahmen der Mustersanierung geförderten Photovoltaik-Anlagen ist nicht zulässig.

4.3 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Zuschlag zu den in 4.1 bzw. 4.2 angeführten Fördersätzen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für
 - "qualitätsgeprüftes Passivhaus" gemäß den Richtlinien des Passivhaus Institutes Darmstadt (www.passiv.de)¹ oder
 - den klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv-Kriterienkatalog² oder
 - ein Plusenergiehaus (die am/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie ist in der Primärenergie-Gutschrift³ zumindest gleich groß wie der erforderliche Primärenergie-Aufwand für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude),

- kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz (gesamtes Projekt) vergeben werden.
- Zusätzlich kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten der thermischen Sanierung der Gebäudehülle vergeben werden, wenn überwiegend Dämmstoffe, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder natureplus ausgezeichnet sind, verwendet werden und PVC bei neuen Elektroinstallationen (Kabel, Leitungen, Rohre, Dosen etc.) und bei neu eingebrachten Folien und Abdichtungsbahnen vermieden wird.

5.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die sowohl Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung als auch zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten und gegebenenfalls mit Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger kombiniert werden.

- 5.1 Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consul-
- ting (KPC) einlangen. Förderansuchen sind vorher auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) zu registrieren. Nicht registrierte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- **5.2** Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 35.000 Euro betragen.
- **5.3** Das zu sanierende Gebäude muss vor dem 01.01.1995 (Datum der Baubewilligung; Gebäudealter >20 Jahre) errichtet worden sein.
- 1) Kriterien für Passivhäuser mit Nicht-Wohnnutzung: Energiekennwert Heizwärme <15 kWh/(m² EBFa) (oder Heizlast max. 10 W/m²), Energiekennwert Nutzkälte <15 kWh/(m² EBFa), Primärenergie-Kennwert (unter Berücksichtigung aller Energieaufwendungen für Heizung, Kühlung, Warmwasser, Lüftung, Hilfsstrom, Beleuchtung und sämtlicher nutzungsbedingten elektrischen Energieanwendungen im Gebäude) <120 kWh/(m² EBFa) gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP) 2012, V.6.1 oder höher sowie Drucktest-Luftwechsel n50 <0,6 1/h (Luftdichtheits-Messprotokoll gem. ÖN EN 13829).
- ²) In der Planungsphase ist das klima**aktiv**-Gold-Qualitätszeichen über die plausibilitätsgeprüfte Planungsdeklaration nach dem für den Gebäudetyp relevanten klima**aktiv**-Kriterienkatalog vorzulegen, die klima**aktiv**-Gold-Urkunde nach Abschluss der Sanierung setzt ein verpflichtendes Messprogramm voraus. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Dienstleistungsgebäude können auf der Onlineplattform unter http://klimaaktiv.baudock.at deklariert werden. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at. Zeitdauer von Einreichung aller Unterlagen bis zur Prüfung (klima**aktiv**-Gold-Planungsdeklaration): mindestens 2 Wochen.
- ³) Zur Bewertung sind die Primärenergie-Faktoren aus der ÖIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2011) heranzuziehen; am/im Gebäude erzeugter Photovoltaik-(PV)-Strom wird mit dem Primärenergie-Faktor für Strombezug aus dem Netz gutgeschrieben. Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet.
- 4) Überwiegend bedeutet mindestens 50 % der sanierten Bauteilflächen.
- 5) www.natureplus.org, Rubrik Produkte/Dämmstoffe.

5.4 Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf (entspricht einer Unterschreitung der Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 [Ausgabe 2011] um zumindest 60 %) für die jeweilige Gebäudekategorie erzielt werden:

Anforderungen an den volumsbezogenen Heizwärme- und Kühlbedarf

Für Nicht-Wohngebäude (Gebäudekategorien 1–12) gelten:

Heizwärmebedarf: $HWB^* = 3,4 (1 + 2,5/l_c^*)$ bzw.

max. 12 kWh/m³ a

Kühlbedarf: $KB^* = max. 0,8 \text{ kWh/m}^3 \text{ a}$

Für Nicht-Wohngebäude (Gebäudekategorien 13, sonstige Gebäude) gilt:

LEK-Wert: LEK = max. 14,4

*HWB: jährlicher volumsbezogener Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils "Wohngebäude"

*KB: jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf

*l_c: charakteristische Länge

- 5.5 Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.
- 5.6 Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern⁶ oder genutzten Abwärme-Potenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 80 % betragen.⁷ Ausnahmeregelung bei innerstädtischen, mit fossiler Fernwärme versorgten Gebäuden: Hier muss der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.
- 5.7 Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein Energieverbrauchsmonitoring-(EVM)-System zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Im ersten Betriebsjahr (frühestens nach dem ersten Betriebsmonat) ist mittels der Daten des EVM-Systems

- von einer/einem entsprechend befähigten Expertin/Experten eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen.
- **5.8** Thermische Solaranlagen müssen eine Zertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie nachweisen
- **5.9** Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Volllastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfüllen.
- 5.10 Die Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen-Systemen muss mindestens 48 betragen, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. Wärmepumpen <100 kWth müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien zertifiziert sein (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- **5.11** Bei fossilen Kraft-Wärme-Kopplungen muss der elektrische Jahresnutzungsgrad⁹ mind. 25 % und der energetische Jahresnutzungsgrad¹⁰ mindestens 75 % betragen.
- **5.12** Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: n₅₀ ≤1,5 h⁻¹ gemäß Luftdichtheitstests nach EN 13829. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.

⁶⁾ Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

⁷⁾ Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet.

⁸) In technisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 3 zulässig.

⁹) Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

10) Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh plus jährlich erzeugte Wärmermenen in kWh im Verhältnis zur eingesetzt.

¹⁰) Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh plus jährlich erzeugte Wärmemenge in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

6.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- die vollständig ausgefüllten Technische-Datenund Kostenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz
 - (siehe www.meinefoerderung.at/KU?cluster=muster)
- eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wert-Berechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energiebedarfs und -verbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen bzw. mit natureplus ausgezeichnet sind, ggf. Nachweis der PVC-Freiheit der neuen Elektroinstallationen und neueingebrachter Folien/Abdichtungsbahnen, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines "qualitätsgeprüften Passivhauses", des klimaaktiv-Gold-Gebäudestandards (Planungsdeklaration) bzw. eines Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung)
- Beschreibung des Konzepts für das EVM-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Aus rüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs)
- Energieausweis mit der Berechnung des Heizwärme-, Kühl- und Endenergiebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011/ÖNORM H 5055 / Richtlinie 2010/31/EU) vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software

- Nachweis, dass das Gebäude vor 01.01.1995 bewilligt bzw. errichtet wurde
- eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen)
- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (siehe Einreichunterlagen)

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens 1 Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von 2 von dem/der FörderwerberIn unabhängigen Anbietern) vorzulegen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

7.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch zwischen 11.03.2015 und 23.10.2015 (12:00 Uhr) über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter:

www.klimafonds.gv.at/mustersanierung.

Vor Einreichung ist eine Registrierung des Förderansuchens auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung) vorzunehmen. Gefördert wird in der chronologischen Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Unterlagen.

Informationen über das aktuell verfügbare Budget erfahren Sie bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting.

Die Sanierung muss bis spätestens 2 Jahre nach der Förderzusage abgeschlossen sein.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

8.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Berücksichtigt werden alle Einreichungen, die innerhalb der Einreichfrist auf der Website des Klima- und Energiefonds registriert werden und bei der Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds, der KPC, eingereicht werden.

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Für die Förderaktion "Mustersanierung" stehen bis zu 5 Mio. Euro zur Verfügung, zusätzlich werden im Programm "Klima- und Energie-Modellregionen" Mittel für Mustersanierungsprojekte der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften reserviert.

Bei Nichtausschöpfung dieses Etats werden die freien Mittel dem übrigen Budgettopf für Projekte aus ganz Österreich rückgeführt. Um auf diesen reservierten Topf zugreifen zu können, ist die Unterschrift der/des Modellregionsmanagerin/Modellregionsmanagers (Region in Umsetzungsphase) bzw. einer/eines Verantwortlichen (Region in Konzeptphase) auf den Einreichunterlagen notwendig.

Info: www.klimaundenergiemodellregionen.at

Die Projekte werden in der chronologischen Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen gefördert.

9.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Grundlage der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 idgF. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische

Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

10.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten BauherrInnen nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an:

- eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Mustersanierung
- Beratung zum erforderlichen Monitoring-System (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind im Anhang 2 "Ihr Weg zur Fördereinreichung" dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Mustersanierung.

Beachten Sie bitte auch das Programm "klima**aktiv** Bauen und Sanieren", welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungsberatungen bietet.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der letzten Jahre möchten wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreichbzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klima**aktiv**-Gold-Standard zu erhalten, ist im Zuge der klima**aktiv**-Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung:

www.klimaaktiv.at/tools/bauen_sanieren/econcalc.html

10.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm "Mustersanierung" ist die Kommunal-kredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Bearbeitungsteam Mustersanierung

Telefon: 01/316 31-723

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

e7 Energie Markt Analyse GmbH DI Christoph Kuh

Telefon: 01/907 80 26-60

E-Mail: christoph.kuh@e-sieben.at

10.2 Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar (www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuerfoerderwerbende).

Nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm "Mustersanierung" des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Mustersanierungsprojekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein EVM des ersten Betriebsjahres eine grundsätzliche Förderbedingung darstellt.

Der Mehrwert für die BauherrInnen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider. Bedingt durch das EVM können 5–30 % an zusätzlichen Energieeinsparungen in den ersten Betriebsjahren erreicht werden!

Messkonzept zum EVM

Erforderliche Messpunkte

Folgende Messpunkte sind im Rahmen des EVM zu erfassen. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht der Bauherrin oder dem Bauherrn das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket "Beratung zu Monitoring" (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung.

Heizungsanlage

- Erfassung des Energieinputs und der Energieverbrauchsdaten zur Ermittlung des Nutzungsgrades¹¹
- Stromverbrauch der Heizungsanlage (inkl. Umwälzpumpen)

Warmwasserbereitung

- Erfassung der Energiemenge zur Warmwasserbereitung
- Erfassung der Energiemenge des Warmwasserverbrauchs

Strombedarf Gebäude

 Erfassung des Gesamtstromverbrauchs des sanierten Gebäudes

Photovoltaik

- Stromeinspeisung Gebäude
- Stromeinspeisung Netz

• thermische Solaranlage

 Ertrag (Wärmemenge) der Solaranlage – gemessen vor dem Speicher

• Lüftungs- und Klimaanlage

- Wärmemenge Vorheizregister
- Wärmemenge Nachheizregister
- Wärmemenge Kälteregister
- Stromverbrauch der Lüftungsanlage
- Temperatur in ZUL (optional 12: AUL, ABL, FOL)
- relative Luftfeuchtigkeit in ZUL (optional: AUL, ABL, FOL)
- Druckdifferenz bei Filtern in AUL, ZUL, ABL (optional)
- CO₂-Gehalt ABL (optional)

sonstiger Stromverbrauch

Sofern nicht schon unter den obigen Gewerken angeführt, sollen größere Teilbereiche des sonstigen Stromverbrauchs getrennt gemessen werden (z. B. Küche, Wellness-Bereich, Stromeinsatz für Produktion etc.). Getrennte Baukörper oder energieintensive Sondernutzungen, bei denen ein anteiliger Energieverbrauch (Strom, Wärme, Warmwasser) größer als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erwarten ist (z. B. Wellness-Bereich), sind getrennt zu erfassen. Zusätzlich empfiehlt es sich, Verbräuche von Flächen größer als 5 % der Gesamtfläche (z. B. Brutto-Grundfläche [BGF]) des Gebäudes getrennt zu ermitteln (z. B. Garage, Keller).

¹¹⁾ Bei mehreren Heizungsanlagen (z. B. bivalenter Wärmepumpenbetrieb) sind die Daten pro Anlage zu erfassen.

¹²⁾ Für die Berechnung diverser Wirkungsgrade (z. B. Rückwärmezahl) der Lüftungsanlage werden die optional angeführten Datenpunkte benötigt.

Klimadaten

Um Wärmeverbrauchsdaten bewerten zu können, sind Klimadaten bereitzustellen.

- Temperatur als Tagesdurchschnittswert sowie MIN- und MAX-Wert
- Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die Komfortparameter Raumtemperatur, Raumfeuchte und CO-Gehalt im Raum (Stichproben)

Messdauer

Die Messdauer soll im Regelfall sinnvollerweise zumindest 2 bis 3 Jahre betragen, da dieser Zeitraum für die Abstimmung der Haustechnik mit dem Gebäude benötigt wird – danach ist ein Gebäude zumeist optimal eingeregelt.

Zeitliche Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte zumindest im 15-Minuten-Intervall als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind auf einer Datenbank zu sammeln. Um die Daten zentral erfassen und auswerten zu können, müssen sie in offenen, technologieunabhängigen Datenformaten übertragen und gespeichert werden.

Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem **offenen, technologieunabhängigen Datenformat** zu erfolgen.

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Im ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch eine/n externe/n (unabhängige/n) BeraterIn (Monitoring-Firma, EnergieberaterIn, Haustechnikexpertin/-experte ...) erfolgen.

Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch der Bauherrin/des Bauherrn gemeinsam mit der/dem HaustechnikerIn und der/dem externen BeraterIn gewinnt die/der BauherrIn zusätzliches Know-how für die Zukunft!

Als Output soll ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, das zumindest die folgenden Punkte enthält:

- Analyse Monitoring-Daten
- identifiziertes Potenzial
- zu tätigende Maßnahmen
- Umsetzungsplan

Kostenindikation

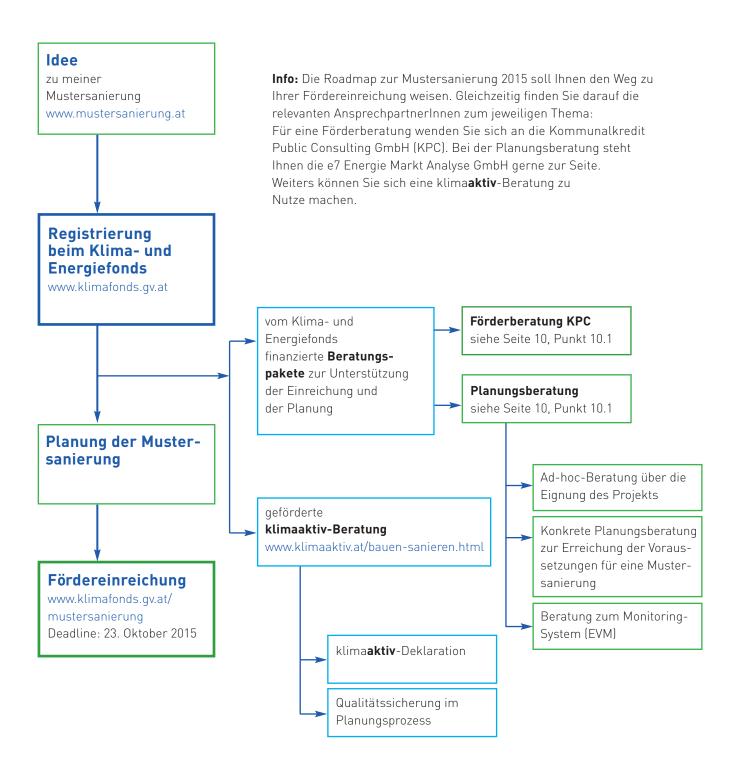
Erfahrungen zu den Investitionskosten von Monitoring-Systemen zeigen, dass diese zwischen 400 und 600 Euro pro Datenpunkt liegen können. Diese Kosten sind förderbar.

Beratungspaket "Beratung zu Monitoring"

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den BauherrInnen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoring-Konzepts in die Haustechnikplanung. Dabei werden ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für Mustersanierungsvorhaben vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.

ANHANG 2

Roadmap zur Mustersanierung 2015 Ihr Weg zur Fördereinreichung



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Klima- und Energiefonds Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien klima+ energie fonds

Programm-Management: Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung: r+k kowanz

Fotos:

Klima- und Energie-Modellregionen/Ringhofer, Lisa Dünser, Hertha Hurnaus, Markus Kegele – www.mondschein.com, Markus Stockinger, Olaf Wandruschka – Fotolia

Herstellungsort: Wien, März 2015



www.klimafonds.gv.at | www.mustersanierung.at